



Beitragsordnung

des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V.

1. Grundsatz

Ordentliche Mitglieder sind nach § 7, Ziff. 2 der Satzung verpflichtet, regelmäßig Beiträge an den Fachverband Hamburg zu leisten. Sie werden in dieser Beitragsordnung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen einmal zu erhebenden Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

2. Beitragskommission

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Beitragskommission. Sie besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Sie werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beitragskommission schlägt dem Vorstand Umfang und Höhe des Beitrags oder Beitragsänderungen vor. Die Vorschläge der Beitragskommission werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Beitrag für ordentliche Mitglieder nach § 4. I der Satzung

Der Beitrag setzt sich aus folgenden Beitragsanteilen zusammen:

- a) Grundbeitrag BGL
- b) Beitrag nach Lohnsumme
- c) Werbebeitrag / Landesbeitrag

zu a) Der **Grundbeitrag BGL** besteht aus dem Beitrag an den BGL, der 2015 für Hamburg festgelegt wurde. Der BGL-Beitrag beträgt für dieses Jahr **650,- €**.

zu b) Der **Beitrag nach Lohnsumme** an den Fachverband Hamburg richtet sich nach der an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (SVLFG) gemeldeten Lohn- und Gehaltssumme des dem Beitragsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres. Er beträgt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.12.2006 **4,7 ‰** der Lohn und Gehaltssumme.

zu c) Der **Werbebeitrag / Landesbeitrag** beinhaltet den Beitrag an der bundesweiten Image- und PR-Kampagne, den Werbebeitrag für den Landesverband in Abhängigkeit der Betriebsgröße und den Landesbeitrag.

für Betriebsgruppe I	720,00 €
für Betriebsgruppe II	735,00 €
für Betriebsgruppe III	760,00 €
für Betriebsgruppe IV	785,00 €
für Betriebsgruppe V	810,00 €

4. Beitrag für außerordentliche Mitglieder nach § 4. II der Satzung

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt und beträgt mindestens 25,00 €.

5. Beitrag für Mitglieder nach § 4. IV der Satzung

Der Beitrag wird für Mitglieder mit dem Status der Anwartschaft vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

6. Beitragsrechnung, Beitragsfestsetzung

Die Geschäftsstelle errechnet im Auftrag des Vorstandes den Beitrag nach Ziffer 3a, b und c.

Der Beitrag wird Quartalsweise durch Rechnung erhoben.

Im IV. Quartal wird nach Bekanntgabe der Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres durch die Gartenbau-Berufsgenossenschaft der Jahres-Endbeitrag erhoben.

Nach dem Datenschutzgesetz darf die Gartenbau-Berufsgenossenschaft diese Werte nur nach einer schriftlichen Einwilligungserklärung des betreffenden Mitgliedes bekannt geben.

Wird diese Einwilligungserklärung nicht abgegeben, ist der Beitrag für den betreffenden Betrieb durch die Geschäftsstelle zu schätzen.

7. Fälligkeiten

Die Quartalsbeiträge sind jeweils zum Quartalsende fällig.

Der Gesamtbeitrag muss bis zum Jahresende beglichen sein.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder ist am 31.3. jeden Jahres fällig.

8. Mahnwesen

Wer länger als einen Monat mit einem Quartalsbeitrag im Rückstand bleibt, wird formlos erinnert.

Wer länger als zwei Monate mit einem Quartalsbeitrag im Rückstand bleibt, wird gebührenpflichtig gemahnt.

Die Gebühr beträgt 10,00 €.

Bleibt die Mahnung erfolglos, wird nach zwei Wochen erneut gemahnt. Die Gebühr für die zweite Mahnung beträgt 25,00 €.

Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, wird nach weiteren zwei Wochen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Beitragsverpflichtungen in Verzug, so wird nach vorheriger Mitteilung an das Mitglied das Ausschlussverfahren nach § 8 Ziffer 3 c eingeleitet.

9. Aufnahmegebühr

Neu eintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von 100,00 €.

10. Gerichtsstand: Hamburg

11. Mit dieser Beitragsordnung erlischt die Beitragsordnung vom 4.03.2016.

Hamburg, den 31. März 2017